



Satzung der Stadt Blieskastel

über die Sondernutzung durch das Aufstellen und Ausbringen von Wahlsichtwerbung, Wahlwerbepostern und Informationsständen im öffentlichen Verkehrsraum und sonstigen Flächen im Zusammenhang mit bevorstehenden politischen Entscheidungen (Wahlwerbesatzung - WahlWerbS)

Aufgrund der §§ 12, 35 Nr. 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) v. 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.2023 (Amtsbl. I S. 1119), in Verbindung mit §§ 1, 2, 6, 18, 19, 52 und 61 des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) v. 17.12.1964 in der Fassung der Bekanntmachung v. 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes v. 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629) und der §§ 11 Absatz 1, 83 KSVG in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) v. 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung v. 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Vorrang
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Zeitraum

II. Wahlsichtplakate

- § 4 Erlaubnisbedürftigkeit, Antragsverfahren
- § 5 Regulierung, Bemessungsgröße
- § 6 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen, Verbote
- § 7 Pflichten des Erlaubnisinhabers, Entfernung
- § 8 Ersatzvornahme

III. Großflächenplakatwände, Informationsstände

- § 9 Großflächenplakatwände
- § 10 Informationsstände

IV. Gebühren, Auslagen und Entgelte

- § 11 Grundsatz, Gebührenschuldner
- § 12 Festsetzung und Fälligkeit
- § 13 Gebührenhöhe
- § 14 Erstattung
- § 15 Beitreibung
- § 16 Entgelte für Gestattungsverträge

V. Schlussbestimmungen

- § 17 Haftung, Versicherung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt; Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz (GG), 61 Absatz 1 der Verfassung des Saarlandes (SVerf). Wahlen bilden dabei eine der bedeutendsten Grundlagen für die Ausgestaltung des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung. Für die kommunale Ebene erschließt sich dies über Artikel 28 Absatz 1 GG, 117 Absatz 1 und 121 SVerf.

Durch Wahlen wird gewährleistet, wer auf der Europa-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene die Bevölkerung repräsentiert und regiert. Für die aktive Teilnahme am politischen Leben in einer repräsentativen Demokratie ist die Ausübung des Wahlrechts daher besonders wichtig.

Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat ist dadurch geprägt, dass er eine vom Volk gewählte Vertretung hat. In regelmäßig wiederkehrenden Wahlen zu den Parlamenten und zu den kommunalen Vertretungsorganen oder der Personen für die kommunalen Spitzenämter findet die Meinungs- und Willensbildung der Wahlberechtigten ihren nachhaltigen Ausdruck. Wählen bedeutet Mitwirkung an einem funktionierenden demokratischen System.

Bei allen Wahlen spielen Parteien eine besondere Rolle. Sie tragen wesentlich zur politischen Willensbildung in der Gesellschaft bei; Artikel 21 GG, § 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz - PartG). Auf kommunaler Ebene trifft dies gleichermaßen auf Wählervereinigungen und Einzelbewerber zu.

Die Parteien und sonstige Wahlvorschlagsträger können diesen Auftrag des Grundgesetzes nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie nicht nur innerparteilich arbeiten, sondern auch nach außen tätig und sichtbar werden. Die nach außen wirkende Tätigkeit ist vielfältig und kennzeichnet sich neben dem Straßenwahlkampf auch durch die Plakatwerbung (Wahlsichtplakate). Der Wahlkampf und die dazugehörige Wahlwerbung unterfällt dabei dem besonderen Schutz nach Artikel 5 GG.

Einschränkungen unterliegen dem Gesetzesvorbehalt. Etwaige Maßnahmen dazu müssen für einen ausgewogenen Ausgleich widerstrebender Interessen sorgen. Dem Recht der Parteien und Wahlvorschlagsträger einerseits stehen die schützenswerten Interessen der kommunalen Gemeinschaft gegenüber, die Konzentration von Wahlwerbeträgern zu begrenzen, die Beeinträchtigung und Verschmutzung des Stadtbildes zu verhindern sowie Klima- und Umweltschutzvorkehrungen nachhaltig Rechnung zu tragen. Letzteres genießt nach Artikel 20a GG ebenfalls Verfassungsrang, wonach der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zu schützen hat. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit

nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen. Artikel 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen, wie des zuvor erwähnten Artikel 21 GG. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.

Die Stadt Blieskastel hat bereits im Jahre 2011 gemeinsam mit anderen Kommunen in Ausprägung dieses Staatszieles beschlossen, Klimaschutzziele wie die Reduzierung des Energiebedarfs um 50 v. H. und die Reduzierung der Emission von Treibhausgasen um 95 v. H. bis 2050 konsequent zu verfolgen. Die Ziele des Klimaschutzes im Rahmen des „Masterplans 100% Klimaschutz“ sind insbesondere, alle relevanten Entscheidungen auf ihre Auswirkungen für den Klimaschutz hin zu beurteilen. Die Stadt Blieskastel übernimmt auch in diesem Bereich eine Vorbildfunktion im Sinne des § 13 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und der §§ 10, 11 des Saarländischen Klimaschutzgesetzes (SKSG). Zu diesen Zielen zählen auch die Vermeidung von Abfällen und die Wiederverwertbarkeit im Sinne des § 45 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Die unantastbare Würde des Menschen umschließt auch den Respekt vor der existenzsichernden Arbeit und die Bedingungen dazu, was sich auch in etwaigen Lieferketten abzubilden hat. Nachhaltigkeit und die Schonung von Ressourcen ist Gegenstand des Handelns der Stadt Blieskastel.

In diesem Kontext steht auch der Schutz des raumbegleitenden Hochgrüns im öffentlichen Verkehrsraum. Durch baumschützende Bestimmung wird in Bezug auf die Straßenbäume klargestellt, dass auch private Bäume zu schützen sind. Straßenbäume und deren unmittelbares Umfeld sollen nicht beeinträchtigt werden. Um den Baumbestand zu schützen, können Kommunen baumschutzrechtliche Regelungen erlassen. Sie sollen wesentlich dazu beitragen, einen gesunden, vitalen und verkehrssicheren Baumbestand auch für die Zukunft zu schützen, nachhaltig zu sichern und schützende und erhaltende Maßnahmen an Bäumen geordnet festzusetzen und durchzusetzen. Kommunale baumschutzrechtliche Regelungen greifen dabei in Eigentumsrechte der Bürger nach Artikel 14 GG ein und unterliegen dadurch verfassungsrechtlichen Schranken. Unter diesem Gesichtspunkt müssen auch die jeweiligen regionalen und örtlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. In diesem Spannungsfeld zwischen den privaten Belangen am Eigentum und den öffentlichen Belangen am Naturschutz gilt es, die Vor- und Nachteile von baumschützenden Regelungen sachgerecht gegeneinander abzuwägen und unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse den Rahmen der Eingriffe in das Privateigentum festzulegen. Die erforderliche verfassungsrechtliche Abwägung hat bei der Stadt Blieskastel bereits stattgefunden und ihren Niederschlag in der „Dienstanweisung zur Durchführung von Beurteilungen der Baumsicherheit und der Maßnahmen zur Baumerhaltung (DA Baumschutz)“, Az. 01-022-10/-14 | V-12-2015, gefunden, die seit dem 01.01.2016 in Kraft ist. Ihr wesentlicher Schutzzweck besteht in der Bestanderhaltung der Bäume zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds. Dies betrifft insbesondere auch historische Erwägungen sowie stadt- und ortsbildprägende Bäume im Einzelfall.

Bei der Stadt Blieskastel kommt die historische Ausprägung der barocken Altstadt sowie zahlreiche denkmalgeschützte Einzelbauwerke in den verschiedenen Stadtteilen hinzu.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Vorrang

(1) Diese Satzung gilt im Gebiet der Stadt Blieskastel für die Sondernutzung der dem öffentlichen Verkehrsraum gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie etwaiger Restflächen dazu einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen durch Parteien, Wählergruppen und sonstige Wahlvorschlagsträger sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (Berechtigte) im Zusammenhang mit Wahlen zu Parlamenten auf Europa-, Bundes- und Landesebene und zu den kommunalen Vertretungsorganen und Wahlbeamtenämtern sowie politischer Veranstaltungen, Unterschriftenaktionen und Ähnlichem in dem nach § 3 bestimmten Zeitraum.

(2) Diese Satzung gilt sinngemäß auch für Volksentscheide auf staatlicher sowie für Partizipationsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene durch Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger, die einer Willensbildungsmaßnahme gleichkommen. Dies sind insbesondere Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Sie findet ferner Anwendung auf Nach-, Wiederholungs- und Abwahlverfahren.

(3) Die Regelungen dieser Satzungen gehen den allgemeinen ortsrechtlichen Regelungen über die Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum vor und konkretisieren die gesetzlichen Regelungen aus dem Straßenrecht und dem Straßenverkehrsrecht. Die Vorschriften nach dem Landesbaurecht finden gemäß § 12 Absatz 6 Nr. 4 der saarländischen Landesbauordnung (LBO) keine Anwendung.

(4) Die Satzung gilt auch für die Errichtung von mobilen Großflächen-Plakatwänden innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortschaft im Sondergrößenformat, die auf Flächen im Eigentum der Stadt Blieskastel aufgestellt werden sollen, unabhängig von deren Widmungszweck im straßenrechtlichen Sinne.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Antragsteller, Erlaubnisinhaber

Antragsteller sind Berechtigte oder Beauftragte, die einen Antrag nach dieser Satzung tatsächlich stellen. Der Erlaubnisinhaber ist der Verfügungsadressat, gegen den unmittelbar die getroffenen Regelungen wirken; ihm kommt der Vertragspartner gleich.

2. Beauftragte

Beauftragte sind Personen oder Vereinigungen, insbesondere Organisationen und Unternehmen, die im Auftrag eines Berechtigten Wahlwerbeträger ausbringen.

3. Berechtigte

Berechtigte sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im saarländischen Landtag, im Kreistag des Saarpfalz-Kreises, im Stadtrat oder in einem Ortsrat der Stadt Blieskastel aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. den Wahlen nach dem Kommunalwahlgesetz sowie Initiatoren von Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Dies können auch Bürgerinitiativen sein, denen es aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung nach § 11 Nr. 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) an der Beteiligungsfähigkeit im Sinne des Verfahrensrechts mangelt und diese nach herrschender Meinung auch nicht über § 11 Nr. 2 SVwVfG erlangen. Diese werden aus ihren Reihen durch eine Naturalpartei vertreten.

Berechtigt ist ferner, wer in einem Wahlvorschlag einer auch verbundenen personalisierten Mehrheitswahl benannt ist, wer Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber oder wer als Amtsinhaberin oder Amtsinhaber eines Wahlbeamtenamtes zur Wiederwahl antritt.

Berechtigt ist nur, wer auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Wahlvorschlag unterstützungsbedürftig ist. Berechtig ist auch, wer Initiator oder sonst Beteiligter im Sinne von § 1 Absatz 2 ist.

4. Großflächen-Plakatwände

Großflächen-Plakatwände sind mobile, temporär mit der Aufbaufläche standsicher verbundene oder durch Gewichte gesicherte Aufbauten im inner- oder außerörtlichen Bereich, die senkrecht oder mit leichtem Neigungswinkel angebracht bzw. aufgestellt werden.

Der v. g. Bereich ist betroffen, wenn sich der Aufbau im öffentlichen Verkehrsraum befindet oder von diesem aus von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden kann.

Die Plakatfläche hat das Sondergrößenformat von in der Regel DIN-18/A1 mit 3,56 Meter x 2,52 Meter und überschreitet mit geringfügigen Abweichungen im Hinblick auf die rahmengebundenen Befestigungselemente zehn Quadratmeter nicht. Der Bodenplatzbedarf richtet sich nach der Bauart und dem Aufbauwinkel sowie den Erfordernissen an die Standsicherheit nach den etwa gegebenen technischen Anleitungen und Auflagen des Herstellers. Neben eigenen Bauwerken, die sich nach den Regeln des Marktes für das Sondergrößenformat nach DIN-18/A1 ausgestalten, kommen auch mobile Stahlgitterelemente mit in der Regel einer Fläche von 3,50 Meter x 2,00 Meter in Betracht, die regelmäßig senkrecht aufgestellt und beidseitig verwendet werden können und mit Bodengewichten beschwert oder gegen Windlast abgestrebt werden.

Großflächen-Plakatwände dienen im Rahmen dieser Satzung Wahlwerbezwecken einschließlich besonderer politischer Veranstaltungen und sind regelmäßig nicht beleuchtet.

5. Informationsstände

Informationsstände sind örtlich und zeitlich beschränkte mobile Aufbauten kleineren Umfangs, die zum Verteilen von Informationsmaterialien, Broschüren, Flugblättern und Ähnlichem sowie der Unterstützung der Kommunikation mit Dritten im Rahmen des verbalen Austauschs zu dienen bestimmt sind. Der Zeitraum umfasst wenige Stunden eines Tages. Aufbauten sind keine nach Baurecht erlaubnispflichtige Einrichtungen; es sind insbesondere Stehtische und/oder in Kombination mit wenigen Sitzmöglichkeiten, wobei diese mit Wetterschutz betrieben werden können, wie beispielsweise Schirmen und Pavillons. Zusätzlich sind Werbebanner mitumfasst, wie Windsegel, Fahnen, Plakataufsteller und Ähnlichem. Die in Anspruch genommene Fläche überschreitet regelmäßig keine fünf Quadratmeter im Durchschnitt.

6. Unterstützungsbedürftige Wahlvorschläge

Hierbei handelt es sich um Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsberechtigten, die der Unterstützung einer bestimmten Anzahl von Personen bedürfen und die nach der Einreichung bis zum Tag der Zulassung durch das zuständige Wahlorgan die Unterstützungen fristgebunden vorlegen müssen.

7. Wahl, Wahl- oder Ereignistag

Der Begriff der Wahl umfasst alle nach Datum feststehende Entscheidungstermine (Wahltag, Abstimmungstag, Abwahltage) sowie Angelegenheiten nach § 1 Absatz 2. Maßgeblich ist der Termin (Ereignistag), an dem unabhängig mehrere Wahlen, Abstimmungen und Entscheide durchgeführt werden können, insbesondere gebündelte Wahlen.

8. Wahlbeamtenämter

Wahlbeamtenämter sind die einzelpersonengebundenen kommunalen Spitzenämter der Hauptverwaltungsbeamte für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Blieskastel sowie des Landrates des Saarpfalz-Kreises.

9. Wahlbehörde

Die Wahlbehörde ist die nach den jeweiligen Wahlgesetzen bzw. Abstimmungsvorschriften zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des SVwVfG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 KSVG, die als gesetzliche Vertretung nach außen wirkt. Das ist in der Regel der Bürgermeister oder dieser in der Funktion als Gemeindegewahlleiter oder ein besonderer Gemeindegewahlleiter der Stadt Blieskastel sowie die gesetzlichen Stellvertretungen dazu. Die Wahlbehörde ist auch dann einheitliche Verwaltungsbehörde, wenn sie insgesamt mit der Durchführung gebündelter Wahlen für verschiedene Ebenen im Auftrag oder im Wege der Organleihe tätig wird.

10. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlagsträger bezeichnet alle Berechtigten, die tatsächlich zu einer Wahl antreten oder Wahlvorschläge dazu einreichen können und dies auch nach den gesetzlichen Bestimmungen tun. Parteien sind gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 PartG immer auch wahlvorschlagsberechtigt.

11. Wahlsichtplakate, Wahlwerbeträger, Wahlwerbe-Plakatträger

Wahlwerbeträger sind insbesondere Anschläge in der Öffentlichkeit wie **Wahlsichtplakate** - unabhängig der Beschaffenheit und der Ausbringungsart als Hänge- oder Flächenplakat -, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.

Wahlsichtplakate sind regelmäßig nach DIN genormt und überschreiten eine Größe von DIN-A0 im Allgemeinen nicht.

Wahlwerbe-Plakatträger sind bewegliche Gegenstände, mit denen ein Wahlsichtplakat oder eine sonstige Wahlwerbepbotschaft verbunden wird. Die Grundfläche eines Wahlwerbe-Plakatträgers ist so bemessen, dass sie im Hinblick auf die rahmengebende Begrenzung für das mit diesem zu verbindenden Wahlsichtplakat und für die Befestigungsvorrichtung marktüblich und herstellerseitig nur geringfügig von den zugrundeliegenden DIN-Abmaße abweicht.

Anschläge befinden sich im öffentlichen Verkehrsraum, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können.

§ 3 Zeitraum

(1) Der Zeitraum für die Sondernutzung beginnt frühestens am 43. Tag vor der Wahl ab 18:00 Uhr und endet am 8. Tag nach der Wahl um 20:00 Uhr.

(2) Der Zeitraum nach Absatz 1 verlängert sich um eine etwa notwendig werdende Stichwahl auf den 8. Tag nach dem Stichwahltag, 20:00 Uhr. Dies gilt nur für die Berechtigten, die auch tatsächlich zur Stichwahl zugelassen sind und daran teilnehmen.

(3) Für unterstützungsbedürftige Wahlvorschläge beginnt der Zeitraum zur Erlangung der erforderlichen Anzahl von unterstützenden Personen als Zulassungsvoraussetzung am 43. Tag vor dem Ende der Zulassungsfrist ab 18:00 Uhr und endet am 4. Tag nach der Zulassungsfrist um 20:00 Uhr.

(4) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, ungünstigen Terminlagen aufgrund von Feiertagen, Ferienbeginn- und -endzeiten, Veranstaltungen und Ähnlichem kann der Bürgermeister einen früheren Fristbeginn und ein längeres Fristende erlauben; dabei sollen sieben Tage nicht überschritten werden. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend. Eine Fristverkürzung ist nicht zulässig.

(5) Außerhalb von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen nach § 1 Absatz 1 und 2 können nach dieser Satzung Zeiträume als Sondernutzung für Berechtigte erlaubt werden für politische Veranstaltungen, Unterschriftenaktionen und Ähnlichem. Der Zeitraum soll je Ereignis 14 Tage insgesamt nicht überschreiten.

(6) Erlaubnisse nach § 5 Absatz 7 enden am 2. Tag nach Beginn der Veranstaltung; Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Erlaubnisse oder der Vertragszeitraum nach § 9 beginnen frühestens am 64. Tag vor der Wahl ab 0:00 Uhr und enden am 15. Tag nach der Wahl oder dem Stichwahltag um 24:00 Uhr; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

II. Wahlsichtplakate

§ 4 Erlaubnisbedürftigkeit, Antragsverfahren

- (1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis und ist form- und fristgebunden.
- (2) Für die Antragstellung kann der Bürgermeister entsprechende Formulare verbindlich vorgeben. Die Textform im Sinne des § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist grundsätzlich ausreichend und soll über eine vom Bürgermeister vorgegebene E-Mail-Verbindung oder eine nach dem Stand der Technik andere digitale Kommunikationsform erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister auf die Schriftform bestehen, insbesondere dann, wenn Zweifel über die Berechtigung zur Antragstellung, die Integrität des Antragstellers (Berechtigter oder Beauftragter), widersprüchliche oder mehrfache Eingaben verschiedener Personen, Gliederungen oder Organisationen und Ähnlichem gegeben sind.
- (3) Der Antrag ist spätestens am 14. Tag vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Sondernutzung an den Bürgermeister zu richten. Zum Zwecke der Bereitstellung etwa verbindlich vorgegebener Zulassungssiegel im Sinne von § 5 Absatz 5 liegt es in der Sphäre des Berechtigten oder des von ihm beauftragten Dritten, einen frühzeitigen Antrag zu stellen und die Übernahme der Zulassungssiegel zu organisieren.
- (4) Im Antrag ist der Berechtigte mit Name der Partei, der Organisation oder des Wahlvorschlagsträgers, die Anschrift - jedoch kein Postfach -, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, die regelmäßig abgerufen wird, in eindeutiger Weise anzugeben. Weiterhin hat der Berechtigte eine Koordinierungsperson als zur Entscheidung und Organisation befugte natürliche Kontaktperson zu melden. Für die Kontaktperson sind anzugeben: Name und Vorname, ggfls. Name der Vereinigung, der Organisation oder des Unternehmens, Adresse - jedoch kein Postfach -, eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse, die regelmäßig abgerufen wird.
- (5) Wird der Antrag durch einen Dritten für den ansonsten Berechtigten gestellt (Beauftragter), so ist die Vollmacht dazu in geeigneter Weise gegenüber dem Bürgermeister nachzuweisen. Bestehen Zweifel über die ordnungsgemäße Vollmacht, ist der Bürgermeister abweichend von Absatz 2 dazu berechtigt, sich die Vollmacht in Schriftform im Original vorlegen zu lassen. Der Bürgermeister kann in jedem Falle den Berechtigten direkt kontaktieren und sich die Vollmacht von dort in geeigneter Weise bestätigen lassen.
- (6) Die Erlaubnis wird durch den Bürgermeister durch Verwaltungsakt mit Widerrufsvorbehalt befristet und bei Bedarf mit Nebenbestimmungen erteilt. Dasselbe gilt für eine etwaige Versagung. Die Textform nach Absatz 2 ist ausreichend. Dies gilt auch für die Festsetzung etwaiger Verwaltungskosten von Gebühren und Auslagen. Die Erlaubnis ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen noch erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen.

(7) Bei Parteien gilt die Erlaubnis unabhängig etwaiger Gliederungsebenen nach dem Satzungsrecht gegenüber ihr im Ganzen. Mehrerer Anträge und Erlaubnisse mit verschiedenen Verfügungsadressanten bedarf es nicht. § 5 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 5 **Regulierung, Bemessungsgröße**

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes, der historischen barocken Altstadt, der Einzel-, Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler sowie des Umwelt- und Klimaschutzes in der einzigartigen Kulturlandschaft der Biosphäre Bliesgau sowie zur Vermeidung von Abfall und dem Beitrag zu einem ressourcenschonenden Umgang mit den Gütern, wird die Größe und Anzahl für das Ausbringen von Wahlsichtplakaten beschränkt. Maßgebliche Faktoren in Kombination mit Satz 1 sind die Siedlungsstrukturen der einzelnen Stadtteile der Stadt Blieskastel, die Straßenkilometer und deren Qualifizierung sowie die Einwohnerzahl. Die örtlichen Gegebenheiten an Topographie, Architektur, Bebauung nach Art und Umfang, der Straßenverhältnisse, architektonisches raumbegleitendes Hochgrün, der Flora und der ökologischen Verhältnisse können darüber hinaus zu faktischen Beschränkungen führen.

(2) Die zugelassene Höchstanzahl an Wahlsichtplakaten für das Gesamtstadtgebiet von Blieskastel beträgt **3.620** (Gesamtkontingent). Für das zu verteilende Grundkontingent sind **2.530** maßgebend.

(3) Die Verteilung auf die Berechtigten erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit im Sinne von § 5 PartG. Dabei erhält jeder Berechtigte aus dem Grundkontingent fünf vom Hundert nach Absatz 2, darüber hinaus auf das Gesamtkontingent nach dem prozentualen Ergebnis der erreichten gültigen Stimmenzahl am Gesamtergebnis vorausgegangener Wahlen. Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, so gilt im Bedarfsfalle die Wahl der höchsten Ebene als Referenz in Bezug auf das Landesergebnis im Saarland. Bei der Bundestagswahl ist das Zweitstimmenergebnis maßgebend. Die maximale Anzahl zugewiesener Wahlsichtplakate erhöht sich nicht dadurch, dass diese ggfls. Rückwand an Rückwand angebracht werden; Absatz 5 gilt entsprechend. Sie erhöht sich ferner nicht dadurch, dass mehrere Ereignisse am selben Tag stattfinden (gebündelte Wahlen, Abstimmungen und Entscheide) oder dadurch, dass Wahlvorschlagsträger, insbesondere Parteien, mehrere Anträge durch verschiedene Gliederungsebenen innerhalb der Partei- oder Organisationsstruktur stellen; § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, das Gesamtkontingent um bis zu 15 v. H. zu überschreiten, wenn nach bereits erteilter Erlaubnisse Wahlvorschlagsträger noch hinzutreten, die in der bisherigen Bemessung nicht berücksichtigt waren. Er ist ferner ermächtigt, freie Kontingente im Sinne von Absatz 3 auf Antrag an die sonstigen Berechtigten weiter zu verteilen.

(5) Für jedes erlaubte Wahlsichtplakat sollen geeignete amtliche Zulassungssiegel ausgegeben werden. Die näheren Bestimmungen über Art, Beschaffenheit und Aufbringung werden durch den Bürgermeister festgesetzt und wird Gegenstand des Verwaltungsaktes nach § 4 Absatz 6. § 7 Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Jedes Wahlsichtplakat darf aufgrund der eigenen Begrenzung der zusammenhängenden Grundfläche die maximale Größe nach **DIN-A1** nicht überschreiten.

(7) Sofern neben der allgemeinen Wahlwerbung im Zeitraum nach § 3 Absatz 1 und 2 eine besonders bedeutsame, orts- und termingebundene sowie zeitlich beschränkte Einzelveranstaltung mit herausragendem Charakter, insbesondere dem Besuch landes-, bundes- und europaweit bekannter Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, stattfindet, kann der Bürgermeister auf Antrag zusätzliche Ankündigungsplakate dazu bis maximal **50 Stück** je Berechtigten erlauben. Die Regelungen für Wahlsichtplakate gelten entsprechend.

(8) Es besteht kein Anspruch darauf, dass begehrte oder bestimmte Plätze für das Ausbringen von Wahlsichtplakaten auch tatsächlich zur Verfügung stehen, insbesondere im Hinblick auf § 7 Absatz 2 bezüglich der zulässigen Höchstzahl pro Straßenleuchte, ebenso deren Verteilung auf die einzelnen Gemeindebezirke. Gegenstand der Erlaubnis ist die Gesamtanzahl ausbringbarer Wahlsichtplakate für das Gesamtstadtgebiet Blieskastel. Es ist erlaubt, rückseitig eines bereits ausgebrachten Wahlsichtplakates eines anderen Berechtigten ein weiteres anzubringen; dabei darf es nicht zu Beschädigungen oder zu Beeinträchtigungen des bereits angebrachten Wahlsichtplakates kommen, insbesondere nicht dessen Position und Ausrichtung verändert werden.

§ 6

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen, Verbote

(1) Nicht zulässig und demnach nicht erlaubnisfähig ist das Ausbringen von Wahlsichtplakaten im öffentlichen Verkehrsraum, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, insbesondere an gefährlichen Kreuzungen und Straßeneinmündungen einschließlich der Sichtdreiecke an zu- und abgehenden übergeordneten Straßen dazu sowie Verkehrsschilder, Verkehrssignalanlagen und Geschwindigkeitsmesstafeln einschließlich der jeweiligen Pfosten dazu. Dies gilt auch für straßen- und sonstige technische Bauwerke wie Verteilerkästen, Hydranten und Trafostationen, für Buswartehaltstellen, auf Verkehrsinseln und Kreisverkehrsplätzen einschließlich der direkten Zuwegung dazu sowie fahrbahntrennende Grünstreifen. Durch die Wahlsichtplakate darf die Wirkung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Insgesamt darf die Wahlwerbung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. § 8 gilt entsprechend.

Es ist ausdrücklich verboten, Wahlsichtplakate an **Straßenbäumen** anzubringen.

(2) Verboten ist das Ausbringen von Wahlsichtplakaten in einem Radius von 50 Meter um die Rathäuser der Stadt Blieskastel: Rathaus I, Paradeplatz 5, Rathaus II, Zweibrücker Straße 1 inkl. Anbau und Rathaus III, Luitpoldplatz 5 in 66440 Blieskastel. § 10 bleibt unberührt.

(3) Zu entfernen sind Wahlsichtplakate im direkten Zugangsbereich zu einem von der zuständigen Wahlbehörde bestimmten Gebäude als Wahllokal eines oder mehrerer Wahlbezirke, wie diese sich aus der amtlichen Wahlbekanntmachung ergeben, spätestens am Tag vor der Wahl, 22:00 Uhr. §§ 7 und 8 bleiben unberührt. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, sich die entsprechende Information dazu frühzeitig beizuziehen. Auf die ortsrechtliche Bestimmung in der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Blieskastel in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

(4) Grundsätzlich ausgenommen ist die historische barocke **Altstadt von Blieskastel**

im Gemeindebezirk Blieskastel-Mitte sowie der sich anschließenden Bliesbrücke über die Bundesstraße 423 in Richtung des Gemeindebezirks Webenheim gemäß Lageplan als **Anlage** mit den folgenden öffentlichen Verkehrsflächen:

- B 423, Bereich der „Bliesbrücke“, ausgehend von Netzknoten Nr. 6709.058 Richtung Netzknoten Nr. 6709.067 bis auf Höhe des Einfahrtsbereichs zum Parkplatz „Freizeitzentrum Blieskastel“, Länge ca. 330 m
- B 423/L.I.O. 113, Bereich des Netzknotens Nr. 6709.058 inkl. Einfahrtbereich
- Saargemünder Straße (Hausnr. 3 bis 4, ausgenommen Abschnitt entlang B 423)
- Zweibrücker Straße
- Paradeplatz
- Von-der-Leyen-Straße
- Luitpoldplatz
- Bliesgaustraße (Hausnr. 1 bis 6)
- Mühleneck
- Gerbergasse
- Poststraße
- Alte Marktstraße
- An der Stadtmauer
- Kardinal-Wendel-Straße
- Brunnengässchen
- Alte Pfarrgasse
- Schlossbergstraße (Hausnr. 1 bis 49/Einmündung „Klosterweg“ inkl. Zufahrtsstraße zum ehem. „Internatsgebäude“ (Lage: Am Schloss 11)
- Im Maitälchen (ausschließlich Einfahrtsbereich von der „Schlossbergstraße“ kommend, Länge ca. 70 m)

§ 7

Pflichten des Erlaubnisinhabers, Entfernung

(1) Die Sondernutzung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erlaubt. Sie gilt nur für die öffentlichen Flächen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Blieskastel. Beim Ausbringen von Wahlsichtplakaten auf bzw. an privaten Flächen ist das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

(2) Neben eigenen Anbringungsmöglichkeiten dürfen z. B. Straßenbäume, unabhängig des allgemeinen Verbots aus § 6 Absatz 1, durch Wahlsichtplakate nicht beschädigt werden; es dürfen insbesondere keine Nägel in Bäume eingeschlagen werden. Zur Befestigung darf ausschließlich baumschonendes Material verwendet werden. Die Befestigung an Geländern, Masten und Ähnlichem darf nur mit elastischem Material erfolgen. Das Verwenden von Palakthängevorrichtungen ist möglich. Die Verwendung von Draht, auch kunststoffummantelt, ist verboten. Das Befestigungsmaterial und das Material der Wahlsichtplakate müssen so beschaffen sein, dass den statischen Anforderungen, auch bei ungünstiger Witterungslage wie Regen, Wind, Schnee und Eis, genügt wird. Bei Sturmwarnung hat eine Kontrolle und Überwachung zu erfolgen. Im Bedarfsfall sind die Wahlsichtplakate unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen dann erst nach Entwarnung wieder ausgebracht werden. Sofern Wahlsichtplakate an Straßenleuchten oder ähnlichen Anlagen angebracht werden, darf deren Funktionsfähigkeit und Unterhaltung dadurch nicht behindert werden. Aufgrund der Windlast dürfen an Straßenleuchten maximal **drei** Wahlsichtplakate übereinander und insgesamt sechs mit Nutzung der jeweiligen Rückseite angebracht werden.

(3) Art und Aufmachung von im öffentlichen Verkehrsraum angebrachten Wahlsichtplakaten dürfen objektiv keine Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen begünstigen und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht entgegenwirken; sie dürfen nicht reflektieren.

(4) Bei Anbringung von Wahlsichtplakaten an und auf Geh- und Radwegen, Plätzen und sonstigen, den Fußgängern oder Radfahrern zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen, dürfen Wahlsichtplakate nicht in Kopfhöhe ausgebracht werden. Die Mindesthöhe ab Unterkante des Wahlsichtplakates zur Oberkante der Verkehrsfläche beträgt bei Gehwegen **2,00 Meter** und bei Radwegen **2,20 Meter**. Angebrachte Wahlsichtplakate dürfen nicht auf den Fahrbahnbereich von Straßen hineinragen.

(5) Jedes einzelne Wahlsichtplakat unterliegt der Impressumspflicht gemäß § 8 Absatz 1 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG).

(6) Der Erlaubnisinhaber hat die Standorte in einem vom Bürgermeister vorgegebenen Verzeichnis zu dokumentieren, an denen er Wahlsichtplakate nach Datum tatsächlich ausgebracht hat, und diesem unverzüglich vorzulegen.

(7) Eine Übertragung der Sondernutzung an Dritte, auch dritte Berechtigte, ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für die Weitergabe etwa ausgegebener Zulassungssiegel. § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

(8) Nach Ablauf der Sondernutzung im Sinne von § 3 sind die Wahlsichtplakate unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und etwaige Verunreinigungen zu beseitigen. Dies gilt auch für das verwendete Befestigungsmaterial. § 8 gilt entsprechend.

§ 8 Ersatzvornahme

Ohne Erlaubnis aufgestellte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der genannten Frist entfernte Wahlwerbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch den Bürgermeister beseitigt und in Gewahrsam genommen werden. Die Kosten tragen der Erlaubnisinhaber, der Beauftragte oder der Berechtigte gesamtschuldnerisch.

III. Großflächenplakatwände, Informationsstände

§ 9 Großflächenplakatwände

(1) Großflächen-Plakatwände innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortschaft im Sondergrößenformat werden auf Flächen, unabhängig des Widmungszwecks, im Eigentum der Stadt Blieskastel nach den tatsächlichen Möglichkeiten und unbeschadet etwaiger weiterer Erlaubnisse, z. B. nach dem Baurecht, erlaubt. Für die Zuweisung der Flächen ist der frühere Eingang des Antrages maßgebend, im Übrigen gilt § 5 Absatz 3 sinngemäß.

(2) Die Großflächen-Plakatwände sind standsicher aufzustellen, wobei Aufgrabungen nicht zulässig sind.

(3) Ein Anspruch auf Erlaubnis entfällt, sobald der zur Verfügung stehende Raum voll belegt ist.

(4) Für das Verfahren gilt § 4 entsprechend mit der weiteren Maßgabe, dass im Antrag zusätzlich ein Lageplan mit Luftbild beizufügen ist, auf dem der beantragte Standort in eindeutiger Weise mit Geoinformationsdaten zur räumlichen Bestimmung gekennzeichnet ist. Dabei sind Lagebestimmungen nach gängigen digitalen Geoinformationssystemen zulässig, die sich nach dem Stand der Technik richten. Der Bürgermeister kann allgemein gängige Verfahren und Bestimmungsmethoden dazu verbindlich vorgeben. Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der Wahl- oder Ereignistag festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht wurde; frühere Anträge bleiben unberücksichtigt.

(5) Sofern der Erlass eines Verwaltungsaktes im Sinne von § 4 Absatz 6 wegen der Klassifizierung der beantragten Fläche nicht statthaft ist, erfolgt die Bereitstellung durch zivilrechtlichen Vertrag (Gestattungsvertrag).

(6) § 8 gilt entsprechend.

§ 10 Informationsstände

(1) Informationsstände sind **erlaubnisfrei**. Außerhalb von Zeiten nach § 3 sind diese beim Bürgermeister anzuzeigen. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Informationsstände dürfen in Zeiten nach § 3 im öffentlichen Verkehrsraum jederzeit aufgestellt werden, insbesondere auf Gehwegen und sonstigen Flächen; die Einhaltung der Restgehwegbreite ist dabei ebenso zu gewährleisten, wie die sonstigen Obliegenheiten wie das Freihalten von Feuerwehraufstellflächen und Ähnlichem. An Markttagen ist dies auf und im unmittelbaren Umkreis zu den dafür gewidmeten Flächen zulässig, soweit dadurch Marktbesucher und sonstige Berechtigte in diesem Sinne nicht wesentlich beeinträchtigt werden. § 6 Absatz 1 gilt sinngemäß.

(3) Am Wahl- oder Ereignistag dürfen Informationsstände im Umkreis und im direkten Zugangsbereich von Örtlichkeiten nach § 6 Absatz 2 und 3 nicht betrieben werden.

(4) Nach dem Ende des Durchführungszeitraums sind sämtliche Aufbauten, Aufstellungen und Ähnliches vollständig zu entfernen und etwaige Verunreinigungen zu beseitigen.

(5) Die Kontingentierung und eine etwaige Auszeichnungspflicht nach § 5 Absatz 5 sowie die allgemeinen Beschränkungen für das generelle Ausbringen sowie die Pflicht aus § 7 Absatz 6 finden keine Anwendung.

IV. Gebühren, Auslagen und Entgelte

§ 11 Grundsatz, Gebührenschuldner

(1) Unter Bezugnahme auf die Präambel müssen die Verwaltungskosten im Hinblick auf die Bemessung und die Höhe der Gebühren an der Sondernutzung (Sondernutzungsgebühr) im Sinne des § 18 Absatz 3 SStrG einerseits und dem besonderen Zweck der Wahlwerbung andererseits im Verhältnis zueinanderstehen. Sie erfüllen insofern keine begrenzende Funktion. In Abgrenzung zu den in der Regel kommerziellen Zwecken ist die Heranziehung im Sinne des § 5 Absatz 3 PartG für Berechtigte geboten und im Folgenden zu beachten.

(2) Der Gebührentatbestand steht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Sondernutzungsinteresse und der daraus resultierenden öffentlichen Leistung.

(3) Gebührenschuldner ist der Berechtigte, ein von ihm Beauftragter oder der Erlaubnisinhaber. Sind mehrere Gebührenschuldner vorhanden, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren und besonderen Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt, der mit dem Verwaltungsakt nach § 4 Absatz 6 verbunden werden soll. Sie sind sofort fällig. Die Gebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung widerrechtlich ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(2) Die besonderen Auslagen werden in tatsächlicher Höhe festgesetzt. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn Gebührenfreiheit besteht.

(3) Etwaige Steuern auf Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Dies gilt insbesondere für eine etwa fällig werdende Umsatzsteuer. Diese werden zusätzlich erhoben.

§ 13 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Nr.	Tatbestand	Höhe in EUR
1	Grundgebühr für die Erlaubniserteilung i. S. von § 5 Abs. 3 (Grundkontingent)	50,00
2	Für jedes weitere Plakat und für solche nach § 5 Abs. 4	1,50

3	Erlaubniserteilung für Großflächen-Palaktwände i. S. von § 9 je Standort	30,00
4	Informationsstände i. S. von § 10	Frei
5	Sonderveranstaltungen i. S. von § 5 Abs. 7	Frei

§ 14 Erstattung

(1) Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren bei vorzeitiger Beendigung der Erlaubnis besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht oder ein geringerer Zeitraum, als in § 3 möglich, in Anspruch genommen wird.

(2) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn durch den Bürgermeister aus Gründen, die nicht vom Erlaubnisinhaber zu vertreten sind, die Erlaubnis widerrufen wird. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere bei Widerruf der Erlaubnis, bei Sperren, Änderungen oder der Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Sondernutzung durch andere Sondernutzungen oder Veranstaltungen, die durch die Stadt Blieskastel erlaubt oder genehmigt worden sind, hinfällig wird.

§ 15 Beitreibung

Für die Beitreibung gelten die kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften und die entsprechenden Verweisungsvorschriften dazu in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Entgelte für Gestattungsverträge

(1) Die Regelungen für die Verwaltungskosten nach diesem Abschnitt gelten sinngemäß auch für zu entrichtende Entgelte.

(2) Entgelte fallen an für die Erlaubnis zur Nutzung von Flächen im Eigentum der Stadt Blieskastel, die keine gewidmeten Flächen im Sinne des Straßenrechts sind und demnach keiner Sondernutzung unterfallen.

(3) Entgelte dürfen für dieselbe gebührenpflichtige Leistung nicht erhoben werden. Gebühren gehen Entgelte vor.

(4) Das Entgelt für die Nutzung einer Fläche im Sinne von § 9 entspricht je Standort der Höhe der Gebühr nach § 13 Nr. 3.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung, Versicherung

(1) Die Berechtigten, deren Beauftragte oder die Erlaubnisinhaber sind für das ordnungsgemäße, verkehrs- und standsichere Ausbringen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und für die fristgerechte Entfernung ausgebrachter oder aufgestellter Gegenstände im Zusammenhang mit der Sondernutzung verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum oder den sonstigen, zur Verfügung gestellter Flächen entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Blieskastel bei der Antragstellung von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen; gegenüber der Stadt Blieskastel haften sie für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung ihr gegenüber entstehen.

(2) Für etwaige Personen- und Sachschäden, die durch das Ausbringen von erlaubten oder vertraglich zugelassenen Wahlwerbeträgern einschließlich der Großflächen-Plakatwände entstehen können, soll eine Schadenversicherung mit ausreichender Deckungssumme bestehen.

(3) Dies gilt auch für erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen und für den Nutzen im Rahmen von Gestattungsverträgen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 61 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SStrG dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit ist insbesondere bei den nachfolgenden Verstößen gegeben:

1. nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße und vollständige Entfernung nach Ablauf des Zeitraums nach §§ 3 in Verbindung mit 7 Absatz 9,
2. Überschreitung der erlaubten Kontingente nach § 5 Absatz 2 bis 4 und 7,
3. beim Nichtaufbringen vorgegebener Zulassungssiegel nach § 5 Absatz 5,
4. Überschreitung der zulässigen Plakatgröße nach § 5 Absatz 6,
5. der Nichteinhaltung der Regelungen und Verbote aus den §§ 6 und 7, im Besonderen bei
 - a) einer Behinderung des Verkehrs,
 - b) beim Anbringen an Straßenbäumen,
 - c) der Ausbringung in allgemeinen Verbotszonen nach § 6 Absatz 4 sowie
 - d) der Verwendung verbotener Materialien, und
6. nicht oder nicht rechtzeitiger Vorlage des Verzeichnisses nach § 7 Absatz 6.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und nichtbinäre Personen in der jeweiligen Form. Ausschließlich im Sinne der besseren Lesbarkeit wurde vereinzelt auf die verschiedene geschlechtliche Schreibform verzichtet und nur die grammatikalisch männliche Sprachform verwendet.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Blieskastel, 08.03.2024



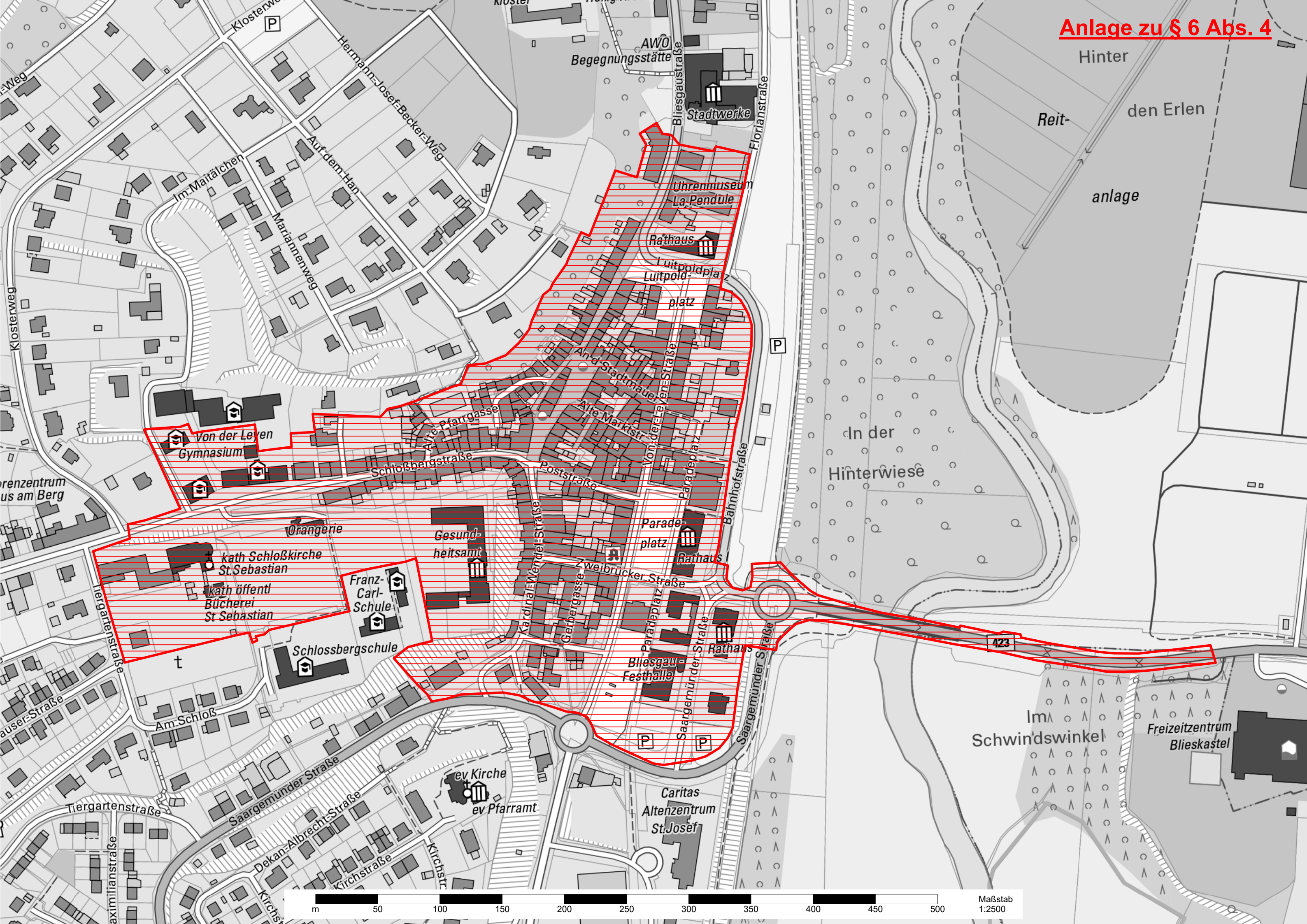
Bernd Hertzler
Bürgermeister



Zustimmung

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes, Abteilung Mobilität, Referat F/5 – Oberste Straßenbaubehörde, hat mit Schreiben v. 14.03.2024, Az. 3414-0004#0001, die Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

Anlage zu § 6 Abs. 4



Hinter
den Erlen
Reit-
anlage

In der
Hinterwiese

Im
Schwindswinkel
Freizeitzentrum
Blieskastel

Klosterweg
Kloster
Hermann-Josef-Becker-Weg
Auf dem Han
Im Mairälchen
Mariannenweg
Bliesgaustraße
Florianstraße
AWO
Begegnungsstätte
Stadtwerke
Uhrenmuseum
La Pendule
Rathaus
Luitpoldplatz
Luitpoldplatz
Alte Marktstraße
Alte Pfarrgasse
Alte Marktstraße
Von der Leyenstraße
Paradeplatz
Bahnhofstraße
Schloßbergstraße
Poststraße
Paradeplatz
Rathaus
Orangerie
Kath Schloßkirche
St. Sebastian
Kath öffentl
Bücherei
St. Sebastian
Franz-Carl-
Schule
Schlossbergschule
Kardinal-Wende-Straße
Gerbergasse
Zweibrücker Straße
Paradeplatz
Saargemünder Straße
Rathaus
Bliesgau
Festhalle
Saargemünder Straße
Saargemünder Straße
Tiergartenstraße
Am Schloß
Saargemünder Straße
Dekan-Albrecht-Straße
Kirchstraße
Kirchstr.